

# Fachliche Weisungen

# Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 14 SGB I Beratung



## Änderungshistorie

### Fassung vom 09.12.2019

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 14 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen.
- Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

## Fassung vom 20.06.2012

- Vertiefung der Aussagen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch
- Redaktionelle Änderungen und rechtliche Aktualisierungen



## **Gesetzestext**

## § 14 SGB I Beratung

<sub>1</sub>Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. <sub>2</sub>Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen	. 1
1.1	Anspruchsberechtigte	. 1
1.2	Anspruchsgegenstand	. 1
1.3	Anlass	. 1
1.4	Umfang des Anspruchs	. 2
2.	Verfahren	. 2
3.	Folgen bei Verletzung der Beratungspflicht	. 2
3.1	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch	. 2
3.1.1	Gegenstand	. 2
3.1.2	Voraussetzungen	. 2
3.1.3	Rechtsfolgen	. 4
3.1.4	Verjährung	. 4
3.2	Amtshaftung	. 4
4.	Erkenntnisse aus Prüfungen	. 4
5.	Schulungsunterlagen	. 4



## 1. Voraussetzungen

§ 14 beinhaltet einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Beratung des Einzelnen über seine Rechte und Pflichten nach dem SGB gegenüber der BA.

### 1.1 Anspruchsberechtigte

Nach § 14 hat "Jeder" Anspruch auf Beratung. Ein Beratungsanspruch besteht damit z. B. auch für Personen,

- die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollendet haben,
- die noch nicht handlungsfähig (§ 36) sind.

Von der Beratung darf niemand ausgeschlossen werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Ratsuchende Versicherter ist. Ein Beratungsanspruch besteht auch für Arbeitgeber oder Dritte. Unbeachtlich ist auch die Nationalität des Beratungssuchenden sowie sein Wohn- oder Aufenthaltsort.

#### 1.2 Anspruchsgegenstand

Die Beratung soll dem Einzelnen die Kenntnisse und Entscheidungsgrundlagen vermitteln, die er zur vollen Wahrnehmung seiner Rechte und zur korrekten Erfüllung seiner Pflichten benötigt. Sie muss richtig, unmissverständlich und umfassend sein. Der Versicherungsträger ist gehalten, auf alle naheliegenden Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, damit der Ratsuchende seine Entscheidung in voller Kenntnis aller Konsequenzen treffen kann. Es sind auch Hinweise auf eine sich verändernde Rechtslage zu geben. Die alleinige Aushändigung von Merkblättern reicht zur Erfüllung der Beratungspflicht nicht aus.

#### 1.3 Anlass

Die Beratung durch den Leistungsträger ist entweder aufgrund eines (auch formlos) geäußerten Beratungsbegehrens oder von Amts wegen bei einem konkreten Anlass spontan (= Spontanberatung) durchzuführen.

#### **Spontanberatung**

Ausnahmsweise besteht auch ohne ausdrückliches Verlangen des Berechtigten "spontan" eine Beratungspflicht des Sozialleistungsträgers.

Dies ist der Fall, wenn **im Rahmen eines Sozialrechtsverhältnisses** ein Kontakt zwischen dem Berechtigten und dem Träger besteht und dem jeweiligen Mitarbeiter eine nahe liegende (rechtliche) Gestaltungsmöglichkeit ersichtlich ist, die ein verständiger Versicherter (mutmaßlich) wahrnehmen würde, wenn sie ihm bekannt wäre (vgl. BSG m. w. N. zur ständigen Rspr. 04.09.2013, Az. B 12 AL 2/12 R). Eine konkrete Sachbearbeitung in diesem Sinne umfasst auch Vermittlungsgespräche oder andere Kontakte. Dies ist z. B. erfüllt, wenn anlässlich einer konkreten Sachbearbeitung () die nahe liegende Gestaltungsmöglichkeit klar zu Tage tritt (vgl. ständige Rspr. BSG 04.09.2013, Az. B 12 AL 2/12 R m. w. N.).

Die Frage, ob eine Gestaltungsmöglichkeit – nach den bekannten tatsächlichen Umständen -- "klar zu Tage tritt", ist allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen.

BA Zentrale, GR22 Seite 1 von 4



Die Verpflichtung zur Spontanberatung entsteht z. B. durch Arbeitslosmeldung oder Antragstellung (bestehendes Sozialrechtsverhältnis) und ist in jedem Stadium des Verwaltungsverfahrens zu beachten (vgl. BSG Urteil vom 08.02.2007 – <u>B 7a AL 22/06/R</u>).

## 1.4 Umfang des Anspruchs

Die Beratung über Rechte und Pflichten umfasst das gesamte Sozialrecht (SGB I bis SGB XII), erstreckt sich also nicht auf Fragen außerhalb des Sozialrechts. Zu Fragen außerhalb des SGB III soll an den zuständigen Leistungsträger (§ 12) verwiesen werden.

#### 2. Verfahren

Ob eine Pflicht zur Spontanberatung besteht, muss anhand des Einzelfalls beurteilt werden.

## 3. Folgen bei Verletzung der Beratungspflicht

### 3.1 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

#### 3.1.1 Gegenstand

Bei Verletzung der Beratungspflicht hat der Berechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gegenüber der BA. Dieser ist auf die Vornahme der Amtshandlung gerichtet, die den möglichen und rechtlichen zulässigen Zustand erreicht, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre.

### 3.1.2 Voraussetzungen

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch voraus, dass

- 1. der Sozialleistungsträger gegenüber dem Berechtigtem eine gesetzliche oder aus einem Sozialversicherungsverhältnis folgende Pflicht verletzt (insbesondere zur Beratung und Auskunft).
- 2. dem Berechtigten ein unmittelbarer sozialrechtlicher Nachteil (Schaden) entsteht,
- 3. zwischen der Pflichtverletzung und dem Nachteil ein ursächlicher Zusammenhang besteht,
- 4. der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden kann und
- 5. die Korrektur dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widerspricht (vgl. u.a. BSG vom 01.04.2001, AZ: <u>B 7 AL 52/03 R</u>).

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Agentur für Arbeit dem Berechtigten die Rechtsposition einzuräumen, die er innehätte, wenn von Anfang an ordnungsgemäß gehandelt worden wäre.

**Beachte:** Da gesetzliche Regelungen vorrangig sind, schließt eine Leistungskorrektur nach § 44 SGB X insoweit einen Herstellungsanspruch aus; die Vorschrift des § 330 Abs. 1 SGB III ist in diesen Fällen nicht einschlägig.

BA Zentrale, GR22 Seite 2 von 4



#### Pflichtverletzung

Bei der Pflichtverletzung muss es sich um einen Fehler eines Leistungsträgers (§ 12) handeln. Dazu zählt z. B. eine unterlassene, unvollständige oder fehlerhafte Beratung oder Sachverhaltsermittlung (§ 20 SGB X).

Es kommt nicht darauf an, dass der Sozialleistungsträger, der den Herstellungsanspruch erfüllen muss, selbst fehlerhaft gehandelt hat. Ausreichend ist, wenn der Fehler einem Sozialleistungsträger unterlaufen ist, der in den Verwaltungsablauf des herstellungspflichtigen Sozialleistungsträgers einbezogen ist.

#### Nachteil/Schaden

Ein Nachteil/Schaden liegt vor, wenn eine Leistung zu Unrecht nicht, nur in geringerer Höhe, von einem späteren Zeitpunkt an oder nur für einen kürzeren Zeitraum gewährt wird, eine Berechtigung zu Unrecht versagt oder eine Verpflichtung zu Unrecht auferlegt worden ist.

#### Kausalität

Der Nachteil/Schaden muss dem Betroffenen durch die fehlerhafte Handlung entstanden sein.

#### Gesetzlich zulässige Amtshandlung

Durch eine gesetzlich zulässige Amtshandlung soll der rechtmäßige Zustand hergestellt werden, der ohne das fehlerhafte Handeln bestanden hätte.

Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Verfügbarkeit) oder Tatsachenerklärungen (z. B. Arbeitslosmeldung) können **nicht** im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden. Korrigiert werden können aber beispielsweise Leistungshöhe oder -dauer.

Zulässig sind nur rechtmäßige Amtshandlungen. Wird z. B. ein Antrag auf Gründungszuschuss aufgrund einer fehlerhaften Beratung der AA nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, kann dies durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geheilt werden.

Fehlende Tatsachen oder Anspruchsvoraussetzungen können nicht durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fingiert oder im Wege der Fiktion verändert bzw. geheilt werden. So kann das Vorliegen der Verfügbarkeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht fingiert werden. Auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit für den Bezug des Gründungszuschusses kann rückwirkend nicht fingiert werden. Die Wirksamkeit eines bereits gestellten Antrags auf Leistungen kann hingegen im Wege des Herstellungsanspruchs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (um damit z. B. eine Minderung der Anspruchsdauer im Falle einer Sperrzeit zu umgehen), siehe BSG vom 5.8.1999, Az. B 7 AL 38/98 R. Ersetzbare Handlungen sind z. B. auch die Versäumung einer Ausschlussfrist, die Wahl einer günstigeren Steuerklasse oder eine verspätete Beitragsentrichtung.

#### Kein Widerspruch zum Gesetzeszweck

Das begehrte Handeln muss rechtlich zulässig, d. h. es muss zumindest in seiner wesentlichen Struktur im Gesetz vorgesehen sein.

BA Zentrale, GR22 Seite 3 von 4



## 3.1.3 Rechtsfolgen

Leistungen werden längstens für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren rückwirkend in die Vergangenheit erbracht, § 44 Abs.4 S.1 SGB X analog (vgl. BSG Urteil vom 24.04.2014, Az. <u>B 13 R 23/13 R</u>). Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraums ist der Beginn des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, § 44 Abs. 4 S. 2 und S. 3 SGB X analog.

## 3.1.4 Verjährung

Die Verjährung erfolgt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 45.

#### 3.2 Amtshaftung

Soweit ein durch eine Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers unmittelbar oder mittelbar entstandener Schaden nicht durch eine rechtlich zulässige Amtshandlung behoben werden kann, können Forderungen nur noch im Wege des Schadenersatzanspruchs geltend gemacht werden.

Der Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) setzt im Gegensatz zum Herstellungsanspruch Verschulden voraus (Amtshaftung; siehe "Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden").

## 4. Erkenntnisse aus Prüfungen

Keine

## 5. Schulungsunterlagen

Keine

BA Zentrale, GR22 Seite 4 von 4